

11
16

Amtsblatt

Donnerstag,
17. März 2016

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 10. März 2016	468
Sitzung des Kantonsrats vom 14. April 2016	469

Abstimmungen und Wahlen

Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte für die Amtsdauer 2016 bis 2020 vom 10. April 2016. Stille Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien in Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswil und Lungern bzw. Talamann und Statthalter in Engelberg	470
--	-----

Gesetzessammlung

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV). Zustandekommen des Referendums	472
Referendumsvorlage.	
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz) samt 2 Anhängen	473
Kulturgesetz	492
Verordnung über das Inkrafttreten des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz	505

Departemente

Landwirtschaft	510
Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	511
Berufs- und Weiterbildung	512
Baugesuche und Sonderbewilligungen	522



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 10. März 2016

- Vorsitz: Kantonsratspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns.
- Anwesend: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Lucia Omlin, Sachseln; und Ruedi Amstutz, Sachseln; den ganzen Tag. Branko Balaban, Sarnen; am Nachmittag.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.35 Uhr.

Gesetzgebung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz). Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Albert Sigrist, Giswil) heisst der Rat das Gesetz mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Kulturgesetz. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Reto Wallimann, Alpnach, stimmt der Rat dem Gesetz mit 31 Stimmen zu 16 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) zu.

Nachtrag Steuergesetz (Erbschafts- und Schenkungssteuer). Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016. Änderungsantrag des Regierungsrats vom 23. Februar 2016. Auf Antrag des Berichterstatters der Kommission Klaus Wallimann, Alpnach, führt der Rat die erste Lesung durch.

Mantelerlass Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP). Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 20. Januar 2016. Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 25. Februar 2016. Änderungsantrag der CVP-Fraktion vom 1. März 2016. Änderungsantrag von Kantonsrat Christian Schäli vom 10. März 2016. Änderungsantrag von Kantonsrat Hans-Melk Reinhard vom 10. März 2016. Auf Antrag von Kantonsrat Albert Sigrist, Giswil, wird die erste Lesung unterbrochen. Die erste Lesung wird an der nächsten Kantonsratssitzung weitergeführt.

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (Motorfahrzeugsteuer nach Energieeffizienz). Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 22. Februar 2016. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Max Rötheli, Sarnen) führt der Rat die erste Lesung durch.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Überprüfung und Anpassung des Bildungsgesetzes, um die Volks- und Kantonsschulen administrativ und finanziell zu entlasten. Kantonsrat Markus Ettlín, Kerns, begründet die Motion der KAP-Kommission vom 2. Dezember 2015. Landstatthalter Franz Enderli erläutert den Antrag des Regierungsrats. Der Rat stimmt der Motion mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 11 Enthaltungen) zu.

Postulat betreffend Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden. Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln, begründet das Postulat vom 3. Dezember 2015. Regierungsrat Paul Federer erläutert den Antrag des Regierungsrats vom 23. Februar 2016. Der Rat stimmt dem Vorstoss mit 42 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) zu.

Sarnen, 10. März 2016

Ratssekretariat des Kantonsrats

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 14. April 2016, 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

1. Gesetzgebung

1. Nachtrag Steuergesetz (Erbschafts- und Schenkungssteuer); 2. Lesung
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
2. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (Motorfahrzeugsteuer nach Energieeffizienz); 2. Lesung
Kommissionspräsident Max Rötheli, Sarnen
3. Mantelerlass Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP);
Kommissionspräsident Markus Ettlín, Kerns
4. Kantonsratsbeschluss über die Verordnung über das Inkrafttreten des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz;
Kommissionspräsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach
5. Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbiligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2016;
Kommissionspräsident Dr. Leo Spichtig, Alpnach
6. Nachtrag zur Volksschulverordnung (Basisstufe);
Kommissionspräsidentin Heidi Brücker-Steiner, Giswil
7. Genehmigung kantonale Naturschutzzone Siechenried, Kerns;
Kommissionspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns

8. Erlass kantonalen Nutzungsplan Deponie Mutzenloch Nord, Lungern.

Kommissionspräsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln

II. Parlamentarische Vorstösse

1. Interpellation betreffend Hausärztemangel.

Kantonsrat Dr. Leo Spichtig, Alpnach

Sarnen, 10. März 2016

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Abstimmungen und Wahlen

Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte für die Amtsdauer 2016 bis 2020 vom 10. April 2016. Stille Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien in Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswil und Lungern bzw. Talamann und Statthalter in Engelberg

Innert der gesetzten Frist ist bei den Gemeindekanzleien Kerns, Alpnach, Giswil und Lungern für die Wahl der jeweiligen Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien bzw. bei der Gemeindekanzlei Engelberg für die Wahl des Talamanns und Statthalters einzig je ein Wahlvorschlag eingereicht worden.

Bei der Gemeindekanzlei Sarnen ist innert der gesetzten Frist für die Wahl des Gemeinderatspräsidiums einzig ein Wahlvorschlag eingereicht worden; für die Wahl des -vizepräsidiums dagegen zwei Wahlvorschläge. Die Wahl des Gemeinderatsvizepräsidiums erfolgt am 10. April 2016.

Gestützt auf Art. 52 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) haben die Gemeinderäte Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten, mit Beginn der Amtsdauer am 1. Juli 2016, als in stiller Wahl gewählt erklärt:

Gemeinde Sarnen	Partei	bisher/neu
Präsidium: Kuchler Paul, 1968, Technischer Kaufmann, Eschliweg 9, Sarnen	CVP	neu
Gemeinde Kerns	Partei	bisher/neu
Präsidium: Windlin André, 1968, eidg. dipl. Meisterlandwirt, Herrschwandstrasse 2, Melchtal	FDP	bisher

Vizepräsidium: Burch-Chatti Sonnie, 1972, Juristin, Büelrain 1b, Kerns	CVP	bisher
Gemeinde Alpnach	Partei	bisher/neu
Präsidium: Krummenacher Heinz, 1954, Politikwissenschaftler, Obere Gründlistrasse 7, Alpnach Dorf	IG Pro Heinz Krumme- nacher	bisher
Vizepräsidium: Wallimann Thomas, 1963, Unternehmer, Waldegg 8, Alpnach Dorf	parteilos	bisher
Gemeinde Giswil	Partei	bisher/neu
Präsidium: von Wyl Beat, 1957, dipl. Biologe, Eichwaldstrasse 12, Giswil	SP	bisher
Vizepräsidium: Ming Doris, 1951, Tourismus- fachfrau, Schribersmattweg 17, Giswil	CSP	bisher
Gemeinde Lungern	Partei	bisher/neu
Präsidium: Vogler-Müller Josef, 1961, eidg. dipl. Landwirt, Rütliweg 3, Lungern	CVP	bisher
Vizepräsidium: Gasser Martin, 1971, Bau- projektleiter, Oberdorfstrasse 5, Lungern	FDP	bisher
Gemeinde Engelberg	Partei	bisher/neu
Talamann: Höchli Alex, 1958, Unternehmer, Dorfstrasse 9, Engelberg	CVP	neu
Statthalter: Hainbuchner Seppi, 1959, Sach- bearbeiter Finanzwesen, Meilandweg 23, Engelberg	SP	neu

Gegen die stille Wahl kann gemäss Art. 54 ff. AG innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 21. März 2016, 17.00 Uhr (Art. 6 Abs. 3 AG), bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sarnen, 17. März 2016

Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV). Zustandekommen des Referendums

Am 7. März 2016, um 10.15 Uhr, wurde bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren gegen den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV) vom 28. Januar 2016 eingereicht.

Die Staatskanzlei hat mit Verfügung vom 15. März 2016 gestützt auf Art. 53o Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) festgestellt, dass die Formvorschriften erfüllt, das verfassungsmässige Quorum von 100 rechtsgültigen Unterschriften erreicht und das Referendum demnach zu Stande gekommen ist.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 67 Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1]).

Sarnen, 17. März 2016

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz)

vom 10. März 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 35, 37 und 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Zuständigkeiten

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald⁴⁾.

² Es bezweckt:

- a. den Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung im Grundsatz zu erhalten;

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³⁾ GDB 101.0

⁴⁾ SR 921.0

- b. die Waldfunktionen durch geeignete Schutz-, Nutzungs- und Pflegemassnahmen nachhaltig sicherzustellen;
- c. den Wald als Landschaftselement und als naturnahen Lebens- und Erholungsraum zu erhalten;
- d. die Wald- und Holzwirtschaft zu erhalten und zu fördern.

Art. 2 Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat bestimmt die Massnahmen nach diesem Gesetz:

- a. durch Rahmenkredite zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund;
- b. im Rahmen des jährlichen Budgets.

Art. 3 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat stellt den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sicher.

² Er erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a. den Fonds für ökologische Ersatzleistungen (Art. 9 dieses Gesetzes);
- b. die Waldfeststellung und die Rodung (Art. 7 bis 10 dieses Gesetzes);
- c. das Befahren von Waldstrassen (Art. 14 und 15 dieses Gesetzes);
- d. die forstliche Planung (Art. 17 bis 22 dieses Gesetzes);
- e. die Finanzierung (Art. 27 bis 31 dieses Gesetzes);
- f. die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen sowie die Eidesformel (Art. 34, 35 und 37 dieses Gesetzes).

³ Er:

- a. bezeichnet die Gebiete mit zunehmender Waldfläche (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG);
- b. erlässt die Gefahrenkarten (Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes);
- c. erlässt den Waldentwicklungsplan (Art. 21 dieses Gesetzes);
- d. genehmigt die Verordnung (Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Art. 4 Bau- und Raumentwicklungsdepartement

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a. beaufsichtigt den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton;

- b. erlässt die für einen einheitlichen Vollzug erforderlichen Richtlinien;
- c. erteilt Rodungsbewilligungen, die in kantonaler Zuständigkeit liegen;
- d. erteilt Bewilligungen für nachteilige Nutzungen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes;
- e. erlässt Waldfeststellungsverfügungen;
- f. ist zuständig für die Genehmigung von Waldunterabständen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. g des Baugesetzes⁵⁾;
- g. ist zuständig für die Erarbeitung und die Nachführung der Grundlagen und der Gefahrenkarten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- h. erlässt die Grundlagen der forstlichen Planung nach Art. 19 dieses Gesetzes;
- i. legt die Gebühr gemäss Art. 22 Abs. 4 dieses Gesetzes fest;
- j. ist zuständig für die Veräusserung und die Teilung von Wald nach Art. 23 dieses Gesetzes;
- k. ist zuständig für die Einteilung in Forstkreise und Forstreviere nach Art. 51 Abs. 2 WaG.

Art. 5 Amt für Wald und Landschaft

¹ Das Amt für Wald und Landschaft vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit durch kantonales Recht keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.

² Es:

- a. erteilt Bewilligungen für Grossveranstaltungen im Wald (Art. 13 dieses Gesetzes);
- b. ist zuständig für den Aufbau und den Betrieb von Frühwarndiensten, die Koordination sowie die Planung und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen (Art. 16 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes);
- c. bestimmt die Nutzungsmenge (Art. 22 Abs. 1 dieses Gesetzes);
- d. ist für den forstlichen Pflanzenschutz verantwortlich (Art. 24 dieses Gesetzes) und erteilt Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald⁶⁾;
- e. erarbeitet ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden (Art. 25 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- f. sorgt für die Aus- und die Weiterbildung des Forstpersonals und bewilligt Ausnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes;

⁵⁾ GDB 710.1

⁶⁾ Art. 4 Bst. a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV (SR 814.81)

- g. prüft die Eignung und den Aufgabenkreis von Personen (Art. 34 dieses Gesetzes);
- h. sorgt für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und ist zur Ersatzvornahme befugt (Art. 38 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes);
- i. nimmt die Beratungs- und die Informationsaufgaben gemäss Art. 30 und 34 WaG wahr;
- j. ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Waldareal sowie die Pflicht zu Ersatzleistungen gemäss Art. 11 WaV beim Grundbuchamt anzumelden;
- k. ist für die Anhörung nach Art. 14 WaV bei forstlichen Bauten und Anlagen sowie bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen zuständig;
- l. ist die zuständige Behörde für forstliches Vermehrungsgut nach Art. 21 WaV.

1.2. Begriff des Waldes

Art. 6 *Waldbegriff*

¹ Der Waldbegriff richtet sich nach der Waldgesetzgebung des Bundes.

² Eine Bestockung gilt als Wald, wenn folgende Mindestkriterien kumulativ erfüllt sind:

- a. Fläche inklusive 2 m Waldsaum: 800 m²;
- b. Breite inklusive 2 m Waldsaum: 12 m;
- c. Alter bei Einwuchsflächen: 20 Jahre.

³ Erfüllt eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von Alter und Ausdehnung als Wald.

2. Schutz des Waldes vor Eingriffen

2.1. Rodung und Waldfeststellung

Art. 7 *Rodungersatz*

¹ Bei Rodungen bis 1 000 m², für die gemäss Art. 7 Abs. 2 WaG kein Realersatz geleistet werden muss, kann anstelle von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ausnahmsweise eine Ersatzabgabe für ein definiertes grösseres Projekt geleistet werden.

Art. 8 *Ausgleich*

¹ Grundeigentümer, die durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile erlangen (Art. 9 WaG), haben einen Ausgleich in der Höhe von 50 Prozent des Mehrwerts zu leisten.

² Der Ausgleich wird in der Rodungsbewilligung festgelegt.

³ Die Ausgleichsabgaben sind für die Walderhaltung, in der Regel in der entsprechenden Gemeinde, zu verwenden.

Art. 9 *Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen*

¹ Der Kanton unterhält einen Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen.

² Der Fonds wird gespiesen durch Ersatz- und Ausgleichsabgaben nach Art. 7 und 8 dieses Gesetzes sowie nach Art. 17a und Art. 35 Abs. 2 der Naturschutzverordnung⁷⁾.

Art. 10 *Waldfeststellung*

¹ Waldfeststellungen, die nicht im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens erfolgen, werden auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin durchgeführt.

² Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll⁸⁾, sind:

- a. wertvolle Lebensräume gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz⁹⁾ oder der Naturschutzverordnung¹⁰⁾;
- b. weitere Gebiete mit hoher landschaftlicher oder ökologischer Qualität;
- c. wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen (LN).

2.2. Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen

Art. 11 *Nachteilige Nutzungen*

¹ Als nachteilige Nutzungen gemäss Art. 16 WaG gelten insbesondere Erholungseinrichtungen im Wald oder die Niederhaltung von Bäumen.

⁷⁾ [GDB 786.11](#)

⁸⁾ Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

⁹⁾ [SR 451.0](#)

¹⁰⁾ [GDB 786.11](#)

² Sofern öffentliche Interessen es erfordern, können solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

Art. 12 Waldabstand

¹ Der Waldabstand richtet sich nach dem Baugesetz¹¹⁾.

Art. 13 Grossveranstaltungen

¹ Die Durchführung grosser Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden, ist bewilligungspflichtig.

² Als grosse Veranstaltungen gelten organisierte Anlässe, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Zuschauer und Zuschauerinnen voraussichtlich 200 überschreitet oder bei denen andere grosse Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

³ Die Veranstalter holen vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer ein.

⁴ Für im selben Umfang wiederkehrende Anlässe kann die Bewilligung einmalig erteilt werden.

Art. 14 Velofahren, Mountainbiken und Reiten

¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt.

² Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, Personen das Velofahren, Mountainbiken und Reiten auch abseits von Waldstrassen und -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.

³ Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege¹²⁾.

⁴ Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.

¹¹⁾ Art. 40 Abs. 1 Bst. g BauG, GDB 710.1

¹²⁾ GDB 720.71

Art. 15 *Motorfahrzeugverkehr*

¹ Verkehrsbeschränkungen und Signalisationen auf Waldstrassen werden durch das Sicherheits- und Justizdepartement verfügt.¹³⁾

² Zusätzlich zu den von der Waldverordnung vorgegebenen Zwecken¹⁴⁾ kann das Befahren von Waldstrassen bewilligt werden für:

- a. die Land- und Alpwirtschaft;
- b. die Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- c. die Jagd und die Hegeaufgaben im öffentlichen Interesse;
- d. weitere wichtige Dienste in begründeten Einzelfällen.

3. Schutz vor Naturereignissen

Art. 16 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Der Kanton sorgt für die Erstellung und die Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten sowie für den Aufbau und den Betrieb von Frühwarndiensten in übergeordnetem Interesse.

² Er sorgt bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen für eine koordinierte und integrale Planung.

³ Er ist für die Planung und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen zuständig. Er kann die Projektträgerschaft an die jeweilige Gemeinde oder an Nutzniesser delegieren.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 3 bis 8 der Wasserbauverordnung¹⁵⁾.

⁵ Die Gemeinden sind für den Unterhalt der Schutzbauten und -anlagen zuständig. Der Gemeinderat kann die Unterhaltsaufgaben an Nutzniesser delegieren.

¹³⁾ Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz, GDB 771.1)

¹⁴⁾ Art. 13 Abs. 1 WaV erlaubt das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu Rettungs- und Bergungszwecken, zu Polizeikontrollen, zu militärischen Übungen, zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹⁵⁾ GDB 740.11

4. Pflege und Nutzung des Waldes

4.1. Bewirtschaftung und Planung

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Nutzung der Wälder hat so zu erfolgen, dass diese alle ihre Funktionen dauernd erfüllen können. Sie orientiert sich an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 18 Planungsziele

¹ Die forstliche Planung stellt die nachhaltige Waldentwicklung und -nutzung sicher und legt die Massnahmen für deren Umsetzung fest.

² Sie gewährleistet dabei die Koordination mit anderen raumwirksamen Planungen und Tätigkeiten.

Art. 19 Planungsgrundlagen

¹ Die Erstellung und die Revision der Planungsgrundlagen ist Sache des Kantons.

Art. 20 Umsetzung

¹ Die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes wird im Waldentwicklungsplan (WEP) geregelt und mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt.

Art. 21 Waldentwicklungsplanung

¹ Der Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und eigentumsunabhängig die verschiedenen Ansprüche an den Wald. Er beinhaltet insbesondere die Waldfunktionen, deren Gewichtung sowie die angestrebten Entwicklungen und berücksichtigt die Vorgaben der Richtplanung. Er ist behördenverbindlich.

² Die Ausarbeitung des Waldentwicklungsplans ist Sache des Kantons und erfolgt unter Mitwirkung der Eigentümer und der Betroffenen.

³ Der Waldentwicklungsplan wird bei Bedarf nachgeführt.

⁴ Die Zielerreichung des Waldentwicklungsplans wird durch ein geeignetes Monitoring sichergestellt.

Art. 22 Holznutzung

¹ Der Kanton bestimmt periodisch für jeden öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz).

² Alle zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm bei einer Höhe von 1.3 m über Boden müssen angezeichnet werden.

³ Zuständig für die Anzeichnung ist der Kreisforstingenieur oder die Kreisforstingenieurin. Die Anzeichnung erfolgt zusammen mit dem Revierförster oder der Revierförsterin; sie kann an diese delegiert werden.

⁴ Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vergüten die Beratung und die Anzeichnung durch den Kanton mit einer jährlichen, der genutzten Holzmenge entsprechenden Gebühr.

Art. 23 Veräusserung und Teilung von Wald

¹ Die Veräusserung von Wald öffentlich-rechtlicher Waldeigentümer sowie die Teilung von Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons.

4.2. Verhütung und Behebung von Waldschäden

Art. 24 Forstlicher Pflanzenschutz

¹ Der Kanton ist beim forstlichen Pflanzenschutz zuständig für die vom Waldgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie für Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der eidgenössischen Pflanzenschutzgesetzgebung ergeben.

² Das forstliche Fachpersonal des Kantons und der Forstbetriebe überwacht den Gesundheitszustand des Waldes und meldet Beobachtungen zu Schäden und Krankheiten umgehend dem Amt für Wald und Landschaft.

Art. 25 Wildschäden

¹ Die Wildbestände sind so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Arten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist (Art. 27 Abs. 2 WaG).

² Treten trotz Bestandesregulierung Wildschäden auf, erarbeitet der Kanton ein Konzept zu deren Verhütung (Art. 31 WaV).

5. Förderungsmassnahmen

5.1. Ausbildung

Art. 26 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton sorgt zusammen mit Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Weiterbildung des Forstpersonals. Er kann Kurse als obligatorisch erklären.

² Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, müssen über eine minimale Sicherheitsausbildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben verfügen. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann der Kanton Ausnahmen erteilen.

5.2. Finanzierung

Art. 27 Grundsätze

¹ Sämtliche Beiträge des Kantons erfolgen im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Budgetkredite.

² Der Kanton leistet Förderungsbeiträge gemäss den Grundsätzen von Art. 35 WaG sowie nach den Vorgaben, den Prioritäten und den Zielsetzungen der Programmvereinbarungen.

³ Der Kanton leistet Abgeltungen in den Bereichen:

- a. Schutz vor Naturereignissen;
- b. Schutzwald.

⁴ Der Kanton gewährt Finanzhilfen für die Bereiche:

- a. Waldwirtschaft;
- b. biologische Vielfalt des Waldes.

⁵ Die Beiträge werden unabhängig von der Projektträgerschaft nach den Grundsätzen von Art. 28 dieses Gesetzes entrichtet.

Art. 28 Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten von:

- a. Schutzbauten und -anlagen gemäss Art. 36 WaG und Art. 39 WaV;
- b. Schutzwald gemäss Art. 37 WaG und Art. 40 WaV;

- c. Waldwirtschaft gemäss Art. 38a WaG und Art. 43 WaV;
- d. biologische Vielfalt gemäss Art. 38 WaG und Art. 41 WaV.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang, wobei:

- a. die Tabelle alle vier Jahre im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich neu festgelegt wird;
- b. die Tabelle im Rahmen ihrer Neufestlegung den jeweils aktuellen Beitragssätzen des Bundes angepasst werden kann;
- c. die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Schutzbauten und -anlagen sowie der Schutzwaldpflege durch den Kanton und die Gemeinde getragen werden; vorbehalten bleibt Absatz 5.

³ Der Kanton kann Massnahmen im Wald und zum Schutz vor Naturereignissen unterstützen, die vom Bund nicht mitfinanziert werden.

⁴ Die Zusicherung der Beiträge an die Leistungserbringer und Projektträgerschaften erfolgt aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Projekten.

⁵ Der Kanton kann seine Leistung davon abhängig machen, dass:

- a. sich die Empfänger der Beiträge angemessen an den Kosten beteiligen;
- b. die Nutzniesser oder die Schadenverursacher zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.

⁶ Allfällige finanzielle Beteiligungen gemäss Absatz 5 werden der Projektträgerschaft angerechnet.

Art. 29 Kostenübernahme Kanton

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für:

- a. die Erstellung der forstlichen Planungsgrundlagen;
- b. den Waldentwicklungsplan;
- c. die Erstellung und die Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten und für den Aufbau und den Betrieb von Frühwarndiensten von übergeordneter Bedeutung;
- d. die Gewinnung und die Lagerung forstlichen Vermehrungsguts.

Art. 30 Ausbildung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Weiterbildung des Forstpersonals sowie an den Bau und den Betrieb forstlicher Ausbildungsstätten.

² Der Kanton kann sich an Kurskosten nach Art. 26 Abs. 1 dieses Gesetzes beteiligen.

Art. 31 Forstreservefonds

¹ Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer sind verpflichtet, Forstreservefonds zu führen.

² Die Fonds werden durch Gewinne aus dem Wald gespeisen.

³ Die Mittel sind für walderhaltende Massnahmen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einzusetzen.

6. Organisation und Verfahren

6.1. Einteilung Kantonsgebiet

Art. 32 Forstkreise und Forstreviere

¹ Das Kantonsgebiet wird in Forstkreise und Forstreviere eingeteilt.

² Die Aufteilung und die Zusammenführung bestehender Forstreviere bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Kanton.

6.2. Öffentlich-rechtliche Waldeigentümer

Art. 33 Verwaltung

¹ Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer verwalten die in ihrem Eigentum stehenden Wälder selbstständig im Rahmen dieses Gesetzes und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

² Sie erlassen über die Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Nutzung ihrer Wälder eine Verordnung. Die Verordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

*Art. 34 Revierförster
a. Anstellung*

¹ Die Anstellung der Revierförster und der Revierförsterinnen ist Sache der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer. Der Kanton prüft den Aufgabenkreis der einzustellenden Person sowie deren Eignung für die hoheitlichen Aufgaben.

Art. 35 b. Hoheitliche Aufgaben

¹ Die Revierförster und die Revierförsterinnen nehmen folgende hoheitlichen Aufgaben wahr:

- a. Holzanzeichnung;
- b. Waldaufsicht;
- c. Überwachung des Waldzustands.

7. Strafbestimmungen und Wiederherstellung

Art. 36 Kantonale Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald vornimmt (Art. 11 dieses Gesetzes);
- b. ohne Bewilligung eine Grossveranstaltung im Wald durchführt (Art. 13 dieses Gesetzes);
- c. ohne Erlaubnis des Waldeigentümers abseits von Waldstrassen und -wegen oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);
- d. gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Anordnungen verstösst.

² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 5 000.–.

Art. 37 Waldaufsicht

¹ Das vom Kanton angestellte forstliche Fachpersonal wird vom Regierungsrat, die Revierförster und die Revierförsterinnen werden von der zuständigen Behörde der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vereidigt.

² Alle Forstorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen oder dem Amt zu melden. Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

³ Die Forstorgane sind befugt, fehlbare Personen anzuhalten und ihre Personalien aufzunehmen.

⁴ Sie weisen sich über ihre Berechtigung aus.

⁵ Strafbefehle der Staatsanwaltschaft, die Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung betreffen, sind auch dem Amt für Wald und Landschaft zuzustellen.

Art. 38 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Wer der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton oder darauf stützenden Vorschriften und Verfügungen zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, hat den rechtswidrigen Zustand auf eigene Kosten zu beseitigen.

² Wird der verfügte Zustand nicht innert angesetzter Frist hergestellt, kann der Kanton die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Verursacher durchführen lassen.

II.

1.

Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 9

⁹ Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, wenn innerhalb des Quartierplanareals:

- e. (*geändert*) Baulinien gemäss Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes begründet oder geändert werden.

Art. 40 Abs. 1

¹ Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- g. (*geändert*) 15.0 m bei Wäldern für Bauten und Anlagen.

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Der Waldabstand wird, sofern keine Waldfeststellung erfolgt ist, von der Waldgrenze zum nächstliegenden Punkt der projizierten Fassadenlinie oder der Anlage gemessen, wobei die Waldgrenze 2 m ausserhalb der äussersten Stämme des geschlossenen Waldes liegt.

2.

Der Erlass GDB 720.71 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu)

Mitbenützung

¹ Der Regierungsrat regelt die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen durch Velofahrer, Mountainbiker und Reiter in Ausführungsbestimmungen.

3.

Der Erlass GDB 786.11 (Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz [Naturschutzverordnung] vom 30. März 1990) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schutzmassnahmen für Schutzgebiete und -objekte im Waldareal gemäss Waldgesetzgebung¹⁶⁾ werden im Rahmen der Waldentwicklungspläne geregelt und mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt.

III.

1.

Der Erlass GDB 930.11 (Forstverordnung vom 30. Januar 1960) wird aufgehoben.

¹⁶⁾ SR 921.0

2.

Der Erlass GDB 930.111 (Ausführungsbestimmungen über den Forstdienst vom 13. Januar 1976) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass GDB 930.112 (Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren vom 20. August 1996) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass GDB 930.21 (Verordnung betreffend die Revision der Wirtschaftspläne für die öffentlichen Waldungen vom 9. Juni 1928) wird aufgehoben.

5.

Der Erlass GDB 930.311 (Reglement über die Anlage von Forstreservefonds des öffentlichen Waldbesitzes vom 25. Juni 1947) wird aufgehoben.

6.

Der Erlass GDB 930.411 (Reglement der Forstkommission vom 24. April 1878) wird aufgehoben.

7.

Der Erlass GDB 930.511 (Regierungsratsbeschluss betreffend Instruktion für die Vermarktung der Waldungen vom 22. September 1880) wird aufgehoben.

8.

Der Erlass GDB 930.611 (Regierungsratsbeschluss über den Eid der Forstbeamten und Forstangestellten vom 23. April 1878) wird aufgehoben.

9.

Der Erlass GDB 930.711 (Regierungsratsbeschluss über die Bekämpfung der Borkenkäfergefahr in den Waldungen vom 26. Februar 1948) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen¹⁷⁾

Sarnen, 10. März 2016

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-
Niederberger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Anhänge

1 Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen

2 Beiträge im Rahmen von Einzelprojekten

Ablauf der Referenumsfrist: Montag, 18. April 2016, 17.00 Uhr

¹⁷⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG

ANHANG (Stand: 21. Oktober 2015)

Beiträge gemäss Art. 28 Abs. 2 KWaG

1. Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen

Programmvereinbarung	Massnahme	Beiträge in %			
		Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten*
Schutzbauten Wald	Gefahregrundlagen	50	50		
Schutzbauten Wald	Projekte Grundangebot	35	50	15	
Schutzwald	Schutzwaldpflege	40	54	6	
Schutzwald	Waldschäden	40	45	15	
Schutzwald	Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Werkhöfe	40	30	10	20
Biodiversität im Wald	Aufwertung Lebensräume	40	54	6	
Biodiversität im Wald	Waldreservate / Aufwertung Waldränder	40	45	15	
Waldwirtschaft	Jungwaldpflege	40	40	15	5

* Beteiligung gemäss Art. 28 Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

2. Beiträge im Rahmen von Einzelprojekten

a) Bauherrschaft ist Kanton

Einzelprojekt mit	Beiträge in %		
	BB	KB	GB / Beitrag Restkostenträger*
0% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	35 - 45	30 - 20	35
5% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	40 - 50	28 - 18	32
10% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	45 - 55	26 - 16	29
15% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	50 - 60	24 - 14	26
20% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	55 - 65	21.5 - 11.5	23.5

* Beteiligungen gemäss Art. 28 Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

b) Bauherrschaft ist Gemeinde, Korporation oder andere

Einzelprojekt mit	Beiträge in %			
	BB	KB	GB / Korporation	Restkosten*
0% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	35 - 45	30	35 - 25	
5% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	40 - 50	28	32 - 22	
10% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	45 - 55	26	29 - 19	
15% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	50 - 60	24	26 - 16	
20% Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	55 - 65	21.5	23.5 - 13.5	

* Beteiligungen gemäss Art. 28 Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

Referendumsvorlage

Kultugesetz

vom 10. März 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 30, 31 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt, soweit andere Erlasse keine andern Vorschriften enthalten:

- a. die Zusammenarbeit mit Trägern des kulturellen Lebens;
- b. die Kulturförderung;
- c. die Denkmalpflege und Archäologie;
- d. den Kulturgüterschutz;
- e. die Führung von Kulturinstitutionen und deren Unterstützung.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a. Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen;
- b. das Kulturschaffen zu fördern;
- c. die Kulturvermittlung zu fördern;

¹⁾ GDB 101.0

- d. die kulturelle Vielfalt zu stärken;
- e. den kulturellen Austausch zu fördern;
- f. Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschliessen, zu dokumentieren und zu pflegen;
- g. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern.

Art. 3 Zusammenarbeit mit Trägern des kulturellen Lebens

¹ Der Kanton arbeitet zur Erfüllung des Zwecks mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens zusammen.

Art. 4 Organisation, Zuständigkeiten
a. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a. übt die Aufsicht über den Kulturbereich aus;
- b. erlässt das Kulturleitbild;
- c. wählt die kantonale Kulturkommission sowie die kantonale Denkmalpflegekommission;
- d. verleiht auf Antrag der kantonalen Kulturkommission den Obwaldner Kulturpreis;
- e. entscheidet auf Antrag der kantonalen Kulturkommission über Wettbewerbsprojekte im Bereich Kunst am Bau;
- f. entscheidet innerhalb des Budgetkredits über Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen im Kanton mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50 000.–;
- g. beantragt dem Kantonsrat die Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Kantone mit Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird;
- h. beantragt dem Kantonsrat den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird;
- i. beschliesst innerhalb des Budgetkredits jährlich wiederkehrende Ausgaben an interkantonale oder kantonale Projekte bis Fr. 50 000.–;
- k. beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–.

² Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Einzelheiten im Bereich der Kulturförderung;
- b. die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten im Bereich des Kulturgüterschutzes;
- c. die Aufgaben, die Organisation, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten der Kantonsbibliothek;
- d. die Aufgaben des Historischen Museums;
- e. die Bezeichnung der weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen.

Art. 5 b. Bildungs- und Kulturdepartement

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement:

- a. leitet den Kulturbereich des Kantons;
- b. erarbeitet zuhanden des Regierungsrats das Kulturleitbild;
- c. verabschiedet eine Kulturstrategie;
- d. beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 50 000.– ;
- e. arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit andern Kantonen und Gremien zusammen.

Art. 6 c. Kantonale Kommissionen
1. Kantonale Kulturkommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Kulturkommission, bestehend aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese kommen aus verschiedenen Einwohnergemeinden und decken mit ihrem Fachwissen verschiedene Kultursparten ab. Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die kantonale Kulturkommission:

- a. berät den Regierungsrat und das Bildung- und Kulturdepartement in allgemeinen kulturellen Fragen;
- b. begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Kulturförderung des Kantons;
- c. stellt dem Regierungsrat Antrag hinsichtlich der Verleihung des Obwaldner Kulturpreises und Wettbewerbsprojekten im Bereich Kunst am Bau;

- d. nimmt weitere Aufgaben im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung wahr.

³ Im Rahmen des Budgetkredits entscheidet sie insbesondere über:

- a. den Ankauf von Kunst und Kulturgut;
- b. die Gewährung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds an Gesuche für Kulturprojekte gemäss den geltenden Bestimmungen;
- c. die Initiierung und Umsetzung von Kulturprojekten;
- d. Aufträge für kulturwissenschaftliche Arbeiten, welche für die Erforschung der Geschichte des Kantons oder die Erhaltung des überlieferten Kulturgutes notwendig oder wertvoll sind.

Art. 7 2. Kantonale Denkmalpflegekommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Denkmalpflegekommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese decken verschiedene Fachgebiete ab. Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die kantonale Denkmalpflegekommission:

- a. berät den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Denkmalpflege und Archäologie sowie des Kulturgüterschutzes;
- b. beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie Orbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, und beurteilt Grundsatzfragen;
- c. hat das Recht bei der Erarbeitung von Inventaren und von kantonalen Schutzplänen gemäss der Denkmalschutzverordnung²⁾ Antrag zu stellen;
- d. hat das Recht, sich im Rahmen der Erarbeitung von Zonenplänen der Einwohnergemeinden vernehmen zu lassen.

Art. 8 d. Amt für Kultur und Sport

¹ Das Amt für Kultur und Sport vollzieht die eidgenössische und kantonale Kulturgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Instanz zugewiesen ist, und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Es

²⁾ GDB 451.21

- a. führt das Sekretariat der kantonalen Kulturkommission und der kantonalen Denkmalpflegekommission;
- b. bearbeitet die eingehenden Gesuche und stellt der kantonalen Kulturkommission Antrag zu jenen Gesuchen, die ihr insbesondere nach Art. 6 Abs. 3 Bst. b dieses Gesetzes zugewiesen werden;
- c. entscheidet im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge an interkantonale und kantonale Projekte bis Fr. 10 000.–;
- d. verwaltet die kantonale Kunstsammlung.

2. Bereiche der Kultur

2.1. Kulturförderung

Art. 9 Aufgaben der Kulturförderung

¹ Die Kulturförderung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Förderung aller Kultursparten;
- b. das Sammeln, Bewahren, Erschliessen, Dokumentieren, Präsentieren und die Pflege von Kulturgut;
- c. die Verbreitung und die Vermittlung kultureller Werte, insbesondere durch deren Berücksichtigung im Schulunterricht auf allen Stufen und im Rahmen der Weiterbildung;
- d. die Förderung der kulturwissenschaftlichen Forschung;
- e. die Ermöglichung des kulturellen Austauschs;
- f. die Unterstützung der Tätigkeit der für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen;
- g. die Pflege der lebendigen Traditionen.

² Zur Kulturförderung im weiteren Sinn zählen auch kulturelle Institutionen wie das Staatsarchiv und weitere Archive sowie die Musikschulen nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

Art. 10 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton fördert künstlerische, kulturelle und andere Bestrebungen der Einwohnergemeinden, kultureller Institutionen und Einzelner. Auf öffentliche Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

² Er unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

³ Er achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unabhängigkeit und die Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

⁴ Er kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen, sofern die Erfüllung dieser Aufgaben im kantonalen Interesse liegt.

⁵ Der Kanton kann im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit Beiträge an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung anderer Kantone sowie Beiträge an interkantonale Projekte ausrichten.

Art. 11 Aufgaben der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde fördert künstlerische, kulturelle und andere Bestrebungen mit kommunaler oder regionaler Bedeutung von kulturellen Institutionen und Einzelner. Auf öffentliche Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

² Sie unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

³ Sie achtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unabhängigkeit und die Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

⁴ Sie kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen, sofern die Erfüllung dieser Aufgaben im kommunalen Interesse liegt.

Art. 12 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten im Bereich Kulturförderung, insbesondere zur Gestaltung von Wettbewerben im Bereich Kunst, zu den Beiträgen an bedeutende Kulturinstitutionen und zu Beurteilungskriterien, in Ausführungsbestimmungen regeln.

2.2. Denkmalpflege und Archäologie

Art. 13 Aufgaben der Denkmalpflege und Archäologie

¹ Die Denkmalpflege und Archäologie haben die Aufgabe, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstellen zu sichern.

Art. 14 Allgemeine Verpflichtung

¹ Private sowie Behörden von Kanton und Einwohnergemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, Kulturobjekte und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde.

² Zu diesem Zwecke ergreifen der Kanton und die Einwohnergemeinden Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere betreffend Unterhalt, Pflege und Gestaltung der Umgebung des Objekts.

Art. 15 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere Schutzkategorien, Grundlagen, Schutzmassnahmen und -wirkungen, Schutzzumfang und Beiträge sowie Zuständigkeiten durch Verordnung.

2.3. Kulturgüterschutz

Art. 16 Aufgabe des Kulturgüterschutzes

¹ Der Kulturgüterschutz hat die Aufgabe, den Schutz und die Sicherung von Kulturgütern im Kanton einerseits vor und bei grossen Schadensereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie andererseits bei bewaffneten Konflikten sicherzustellen.

Art. 17 Anwendungsbereich

¹ Zu schützende und soweit möglich zu sichernde Kulturgüter sind namentlich:

- a. ortsfeste Kulturobjekte, die nach der Denkmalschutzverordnung geschützt sind, sowie die schutzwürdigen Bestandteile dieser;
- b. bedeutende bewegliche Kulturgüter des Kantons, der Gemeinden, der Korporationen, der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sowie ausnahmsweise von privaten Organisationen und Personen.

Art. 18 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere Zuständigkeiten, Einsatz, Pflichten Dritter und Kostentragung, Zusammenarbeit und Information in Ausführungsbestimmungen.

2.4. Kulturinstitutionen und deren Unterstützung

Art. 19 *Kantonsbibliothek*

¹ Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Organisation, Zuständigkeiten, Benützung und Gebühren in Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 *Schulbibliotheken*

¹ Die Einwohnergemeinde führt eine Schulbibliothek.

² Die Einwohnergemeinde Sarnen ist von der Führung einer eigenen Schulbibliothek befreit, beteiligt sich jedoch an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek. Die finanzielle Beteiligung bewegt sich in jener Grössenordnung, die die Gemeinde Sarnen erfahrungsgemäss für eine eigene Schulbibliothek aufwenden müsste. Die Beteiligung wird zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Sarnen vertraglich geregelt.

Art. 21 *Historisches Museum*

¹ Der Kanton sorgt für den Erhalt eines Historischen Museums.

² Der Regierungsrat überträgt die Führung eines Historischen Museums im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an Dritte.

³ Er kann ein Historisches Museum selber führen, sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt werden kann.

⁴ Er regelt die Aufgaben des Historischen Museums in Ausführungsbestimmungen, sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt ist.

Art. 22 *Unterstützung weiterer Kulturinstitutionen*

¹ Der Kanton kann einmalige oder jährlich wiederkehrende Beiträge an die Betriebs- und die Investitionskosten von weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen im Kanton leisten.

² Der Regierungsrat bezeichnet die weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen in Ausführungsbestimmungen.

3. Finanzen

Art. 23 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Budget die für die Kultur zur Verfügung stehenden Kredite.

² Der Kanton fördert und unterstützt durch die Ausrichtung von Beiträgen aus allgemeinen Staatsmitteln und, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, aus dem kantonalen Swisslos-Fonds die verschiedenen Bereiche der Kultur.

³ Die Kantonsbeiträge für wiederkehrende Beiträge an Kulturinstitutionen im Kanton sind in der Regel aus ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren.

⁴ Die Kantonsbeiträge an überregional bedeutende Projekte im Kanton können aus ordentlichen Staatsmitteln finanziert werden.

⁵ Die Kantonsbeiträge werden in der Regel von angemessenen Leistungen der Einwohnergemeinden, kultureller Institutionen und/oder privater Träger abhängig gemacht. Das Bildungs- und Kulturdepartement kann weitere Einzelheiten, insbesondere die Beitragsvoraussetzungen, in Vollzugsrichtlinien regeln.

⁶ Der Kanton trägt abzüglich der Beiträge Dritter die Kosten:

- a. der Kulturförderung gemäss Art. 9 dieses Gesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Kantons fallen;
- b. der Denkmalpflege und Archäologie gemäss den Bestimmungen der Denkmalschutzverordnung;
- c. des Kulturgüterschutzes gemäss den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats;
- d. der Kantonsbibliothek gemäss Art. 19 dieses Gesetzes;
- e. des Betriebs und des Unterhalts des Historischen Museums im Sinne von Art. 21 dieses Gesetzes.

Art. 24 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde trägt abzüglich der Beiträge Dritter die Kosten:

- a. der Kulturförderung gemäss Art. 9 und 11 dieses Gesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde fallen;
- b. der Denkmalpflege und Archäologie gemäss den Bestimmungen der Denkmalschutzverordnung;
- c. der Schulbibliothek.

² Unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet, entrichtet der Kanton wiederkehrende Beiträge an für ihn bedeutende Kulturinstitutionen.

³ Einmalige und wiederkehrende Kantonsbeiträge an überregional bedeutende Projekte im Kanton setzen in der Regel einen angemessenen Beitrag insbesondere der Standortgemeinde voraus.

⁴ An die Kosten des Historischen Museums leisten die Einwohnergemeinden des Sarneraats einen angemessenen Beitrag.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsrecht

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Präsidien und Mitglieder der Kulturförderungskommission und der Kulturpflegekommission zu Präsidien und Mitgliedern der kantonalen Kulturkommission beziehungsweise der Denkmalpflegekommission.

² Behörden und Amtsstellen, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, erledigen die bei ihnen hängigen Verfahren und Gesuche nach altem Recht.

II.

1.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 43

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

c. Aufgehoben

Art. 50 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

g. Aufgehoben

2.

Der Erlass GDB 451.21 (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990) (Stand 1. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 31 und 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾ sowie Artikel 15 des Kulturgesetzes vom 10. März 2016,

als Verordnung:

Art. 1

Aufgehoben

Art. 2

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

³⁾ GDB 101.0

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte, verfasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhänden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die Denkmalpflegekommission zur Beratung beiziehen.

² Die kantonale Fachstelle beurteilt Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche in Ortsbild-, Umgebungs- und archäologischen Schutzgebieten und stellt der Denkmalpflegekommission erforderlichenfalls Antrag. Bewilligungsgesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen⁴⁾ selbstständig.

3.

Der Erlass GDB 975.31 (Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Swisslos-Fonds (Überschrift geändert)

¹ Der Swisslos-Fonds soll auf einer Höhe von Fr. 50 000.– belassen werden.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Verteilung der Mittel aus dem Swisslos-Fonds und veröffentlicht jährlich einen Bericht.

III.

Der Erlass GDB 451.11 (Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege [Kulturverordnung] vom 25. April 1985) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁴⁾ Art. 32 Abs. 4 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

Sarnen, 10. März 2016

Im Namen des Kantonsrats:
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-
Niederberger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 18. April 2016, 17.00 Uhr

Verordnung über das Inkrafttreten des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

vom 15. März 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Ziff. IV. des Nachtrags vom 28. Januar 2016 zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz² wird wie folgt geändert:

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis und mit der Volksabstimmung über den Nachtrag vom 28. Januar 2016 zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Sie wird hinfällig, wenn der Nachtrag abgelehnt wird; wird der Nachtrag angenommen, gilt die Inkrafttretensregelung aufgrund der Zustimmung durch die Stimmbürger.

Der Kantonsrat beschliesst endgültig über die weitere Geltung und Befristung dieser Verordnung.

Sarnen, 15. März 2016

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 101.0

² ABI 2016, 238

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 16. Februar 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *NÜHAUS GMBH* (CHE-387.458.288), Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 25. Januar 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *SWISS FINANCING & INVESTMENT HOLDING S.A.*, Grundacher 5, 6060 Sarnen, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *Ph. Stahlgrosshandels AG* (CHE-103.474.412), ohne Domizil, vormals Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, welche nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst wurde, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 7. April 2016 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Liquidationsverwaltung namens der Liquidationsmasse auf die Geltendmachung der Inventarposition Nr. 3 (Verantwortlichkeitsansprüche). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 7. April 2016 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldner: *Adrian Baumann*, geb. 13. Januar 1972, aus Wassen (UR), Breitenmatt 4, 6064 Kerns

Konkursöffnung: 15. März 2016

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 18. April 2016 (valuta 15. März 2016)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 18. April 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner des Gemeinschuldners haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen des Gemeinschuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 18. April 2016 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 14. Januar 2016 wurde über die *VLT Ausrüstungs AG* (CHE-108.488.031), Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 29. November 2015 verstorbenen *Johann von Ah-Kreiner sel.*, geboren am 8. September 1927, von Sachseln, wohnhaft gewesen in 6072 Sachseln, Flüelistrasse 33, wurde gemäss Entscheid vom 15. März 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das sum-

marische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid desselben Richters vom 15. März 2016 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 15. März 2016

Eingabefrist: 18. April 2016 (valuta 15. März 2016)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 18. April 2016 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 15. April 2016 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *Wiko Holding AG* (CHE-447.428.732), Stanserstrasse 109, 6064 Kerns, welche nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst wurde, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit

Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 7. April 2016 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Liquidationsverwaltung namens der Liquidationsmasse auf die Geltendmachung der Inventarposition Nr. 1 (Verantwortlichkeitsansprüche). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 7. April 2016 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 17. März 2016

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 25. März 2016

Montag, 4. April 2016

Freitag, 22. April 2016

Montag, 2. Mai 2016

Anmeldeschluss bitte unbedingt einhalten.

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren, die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe, die noch nicht QM-Schweizer-Fleisch-zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 17. März 2016

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Kursangebot

Zeit ist Geld – Zeit ist Lebensqualität

Aufgrund der Terminüberschneidung mit der Delegiertenversammlung des Braunviehzuchtverbandes und der positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden wird der Kurs «Zeit ist Geld – Zeit ist Lebensqualität» im Herbst 2016 nochmals durchgeführt.

Datum/Zeit: Mittwoch, 9. November 2016
Ort: Restaurant Metzgern, Sarnen
Referent: Matthias Schick, Agroscope Tänikon
Organisatoren: Obwaldner Bauernverband
Landfrauen Obwalden
Beratungsdienste UR/OW/NW
Anmeldung: bis 28. Oktober 2016 an Telefon 041 666 63 17 oder
landwirtschaft@ow.ch

Sarnen, 17. März 2016

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 9.30–12.00 Uhr

www.kbow.ch

Die Bibliothek bleibt vom Karfreitag, 25. März 2016, bis und mit Ostermontag, 28. März 2016, geschlossen.

Sarnen, 17. März 2016

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Erwachsenenbildung

Familientreff Giswil

Spieltreff

Datum: Mittwoch, 23. März 2016
Zeit: 14.00 Uhr
Ort: bei (fast) jedem Wetter auf dem Regenbogenspielplatz

Landfrauenverband Obwalden

Tagesausflug nach Huttwil / Auswil / Trubschachen

Wir reisen via Luzern, Rothenburg, Ettiswil nach Huttwil. Im Bistro der Kardelei starten wir mit einem Kaffee, anschliessend erhalten wir eine Betriebsführung. Dort erleben wir den Weg von der Wolle zur Bettdecke und entdecken die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Schafwolle des Wollfetts und der Schafmilch. Weiterfahrt nach Auswil, wo wir uns auf dem Hof von Silvia und Kurt Neuenschwander kulinarisch aus der hofeigenen Küche verwöhnen lassen. Weiterfahrt via Sumiswald, Langnau nach Trubschachen. Im Fabrikladen der KAMBLY können wir die feinen Guetsli degustieren und im Shop unsere Taschen füllen. Heimreise via Entlebuch. Gönn dir eine Auszeit und begleite uns.

Datum: Dienstag, 12. April 2016
Zeit: 7.00 Uhr Lungern, Kirche 7.25 Uhr Sarnen, Ei
7.05 Uhr Kaiserstuhl 7.35 Uhr Kerns, Post
7.10 Uhr Giswil, Bahnhof 7.45 Uhr Kägiswil, Adler
7.15 Uhr Sachseln, Post 7.55 Uhr Alpnach, Kirche
Rückkehr: ca. 17.00 Uhr in Sarnen
Kosten: Mitglieder Fr. 60.–/Nichtmitglieder Fr. 70.–
Anmeldung: bis 1. April 2016 bei Sonja Durrer, Telefon 041 610 47 62,
hanssonjadurrer@bluewin.ch oder Petra Rohrer,
Telefon 041 660 93 32, wp.rohrer@bluewin.ch

Flechten

Aus reissfestem, abwaschbarem Washi-Papier flechten wir verschieden grosse Körbli, z. B. für ins Badezimmer oder für eine praktische Tasche.

Daten: 14./19. April 2016
Zeit: Nachmittagskurs: 13.30–18.00 Uhr
Abendkurs: 18.00–23.00 Uhr
Ort: 14. April bei Karin Gasser, Grabi 3, 6055 Alpnach Dorf,
Telefon 041 670 01 08, gasser.grabi@bluewin.ch
19. April bei Helena Scheuber, Schweizerhausstr. 35,
6390 Engelberg, Telefon 041 637 00 34,
h.k.scheuber@gmx.ch
Kosten: Mitglieder Fr. 30.–/Nichtmitglieder Fr. 40.–
Materialkosten: für Körbli ca. Fr. 25.– / Tasche ca. Fr. 80.–

Anmeldung: bis 8. April 2016 bei der jeweiligen Kursleiterin
Hinweis: für Tasche braucht es evtl. zwei Abende, Datum wird am Kurstag vereinbart.

Wildkräuterkochkurs

Wildkräuter/Kräuter bestimmen und sammeln, Erntezeitpunkt der Pflanze besprechen, Tipps und Tricks in der Wildkräuterküche, Verwendung und Verarbeitung der Wildkräuter/Kräuter, Zubereitung und Kochen, die Köstlichkeiten geniessen.

Datum: Kurs 1: Mittwoch, 30. März 2016
Kurs 2: Donnerstag, 21. April 2016
Zeit: jeweils 9.00–16.00 Uhr
Ort: Brunnenmatthof, Altbüron
Kursleitung: Romana Zumbühl, Siegerin Landfrauenküche 2013
Julia Zumbühl, Köchin
www.heilpflanzeneschule.ch
Kosten: Mitglieder Fr. 180.–/Nichtmitglieder Fr. 190.–
inkl. Unterlagen, Wildkräutersalz, Mehrgangmenü mit Getränken
Anmeldung: Sonja Durrer, Telefon 041 610 47 62
hanssonjadurrer@bluewin.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr im Pfarreisaal im Pfarreizentrum in Sarnen. Krabbeln und Spielen für Babys und Kleinkinder (bis Kindergarten).

Daten: 22./29. März 2016

Wir rufen den Osterhasen

Datum: 23. März 2016
Zeit: 15.00 Uhr
Ort: beim Pfadiheim (keine Parkplätze beim Pfadiheim verfügbar)
Kosten: Fr. 5.– pro Kind
Anmeldung: bis 18. März 2016 bei P. Bertschinger,
Telefon 041 660 04 44
Wichtig: findet bei jedem Wetter statt, wetterangepasste Kleidung anziehen

Museum Bruder Klaus Sachseln

Saisoneroöffnung und Vernissage RETRO 120 Jahre visarte zentralschweiz

Datum: Sonntag, 20. März 2016
Zeit: 11.00 Uhr
Beginn offizieller Teil 11.20 Uhr
Begrüssung: Simon Kindle, visarte zentralschweiz

Öffnungszeiten: Di–Sa 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
So 11.00–17.00 Uhr
Weitere Infos: www.museumbruderklaus.ch

Pro Senectute Obwalden

Line Dance (mit Vorkenntnissen)

Diese Lektionen eignen sich sowohl für Neulinge, die etwas Erfahrung mit Turnen oder anderen Tanzarten haben, als auch für Personen, die bereits einen Kurs absolviert haben.

Datum: Mittwoch, 23. März 2016
Zeit: 16.00–17.00 Uhr
Ort: Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion
Kursleitung: Monika Burch
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55
Schnupperstunde jederzeit möglich
Mitbringen: Stiefel oder geschlossene Schuhe

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Datum: 31. März 2016
Zeit: 14.00–15.30 Uhr
Ort: Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: keine

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 21. März 2016, Mittwoch, 23. März 2016
Zeit: 13.30–15.30 Uhr
Ort: Montag: Huwel, 6064 Kerns
Mittwoch: Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion

Kurzwanderung Rundgang Sachsler Allmend

Datum: Mittwoch, 23. März 2016
Zeit: 13.30 Uhr
Ort: Bahnhof Sachseln
Kosten: Fr. 5.– (plus evtl. Fahrkosten)
Anmeldung: telefonisch bis Dienstag, 22. März 2016, 11.30 Uhr bei Pro Senectute, Telefon 041 660 57 00

Mittagstisch in Sarnen

Datum: Donnerstag, 31. März 2016
Zeit: 12.15 Uhr
Ort: Restaurant Obwaldnerhof, Sarnen
Kosten: Fr. 15.–, ohne Getränke
Anmeldung: bis am Donnerstagvormittag bei Obwaldnerhof,
Telefon 041 660 18 17

Englisch für Anfänger

Daten: Dienstag, 19./26. April 2016
3./10./24. Mai 2016
Zeit: 9.00–10.45 Uhr
Ort: Kursraum der Pro Senectute, Marktstrasse 5,
6060 Sarnen
Kursleitung: Herbert Weibel, Kursleiter SVEB für Englisch
Kosten: Fr. 150.– (exkl. Lehrmittel)
Anmeldung: bis 30. März 2016

Informationen und Anmeldungen:

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5 «Hüetli», 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00, info@ow.prosenectute.ch, www.ow.pro-senectute.ch

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Obwalden

Fotoausstellung «Menschen aus Myanmar» mit Vorstellung des Hilfswerks CVT Myanmar.

Birgit Dressler, Ramersberg, ist Hobby-Fotografin aus Leidenschaft. Menschen mit ihren Geschichten aus Nah und Fern sind die Hauptthemen in ihrer Fotografie. Sie zeigt Bilder von ihrer Reise nach Myanmar (Burma). Myanmar ist auch die Wirkungsstätte des Hilfswerkes «CVT Myanmar», dem Förderverein für Berufsbildungsprojekte in Myanmar, mit Sitz in Sarnen. Der Präsident dieses Vereines wird über die aktuelle Situation in Myanmar informieren und uns das Schweizer Erfolgsrezept zur Berufsbildung dort vorstellen. Anschliessend wird ein Apéro offeriert.

Datum: Samstag, 2. April 2016
Zeit: 11.00–12.00 Uhr
Ort: Saal, reformierte Kirche, 6060 Sarnen
Referenten: Fotos Birgit Dressler, Sarnen
Vorstellung Hilfswerk CVT in Myanmar, Heini Portmann
Anmeldung: keine. Weitere Infos bei Pfarrer Hans Winkler,
Telefon 079 723 01 10
Kosten: keine

Sarnen, 17. März 2016

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag – Donnerstag, 08.15 – 11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin oder Haushälterin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2016/2017 finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht- / Wahlmodule	
H 21610 BP 05 Ernährung und Verpflegung 1. Teil	Di, 29.11.16 – 07.03.17 Trudi Berchtold Mit Ziel Fachausweis: Fr. 560.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 672.– Exkl. Materialkosten
H 21611 BP 04 Gartenbau (Herbst)	Do, 25.08.16 – 20.10.16 Trudi Berchtold Mit Ziel Fachausweis: Fr. 280.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 336.– Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten
21612 BP 17 Gesundheit und Soziales	Mi, 24.08.16 – 16.11.16 Regula Gerig Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.– Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten
H 21613 BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre	Do, 01.11.16 – 26.01.17 Richard Brücker Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.– Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten
H 21614 BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung	Di, 23.08.16 – 15.11.16 Susanne Müller-Kilchenmann Mit Ziel Fachausweis: Fr. 400.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 480.– Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten

H 21615 BP 06 Produkteverarbeitung	Do, 25.08.16 – 15.12.16 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 560.– Fr. 672.–
H 21616 BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege	Di, 23.08.16 – 14.03.17 Ursula Christen Jödicke	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 800.– Fr. 960.–
H 11710 BP 05 Ernährung und Verpflegung 2. Teil	Do, 02.02.17 – 01.06.17 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 560.– Fr. 672.–
H 11711 BP 03 Familie und Gesellschaft	Do, 12.01.17 – 08.06.17 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 400.– Fr. 480.–
H 11712 BP 04 Gartenbau (Früh- ling/Sommer)	Di, 14.03.17 – 20.06.17 Trudi Berchtold	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 520.– Fr. 624.–
H 11713 BP 02 Haushaltführung	Di, 28.03.17 – 13.06.17 Ursula Christen Jödicke	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 400.– Fr. 480.–
H 11714 BP 07 Landwirtschaftliches Recht	Do, 09.02.17 – 06.07.17 Michael Camenzind, Richard Brücker	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 400.– Fr. 480.–
H 11715 BP 16 Milchverarbeitung	Fr, 13.01.17 – 10.02.17 Trudi Berchtold	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten	Fr. 400.– Fr. 480.–
H 11716 BP 15 Willkommen auf dem Bau- ernhof	Fr, 10.03.17 – 12.05.17 Barbara Joller-Graf	Mit Ziel Fachausweis: Ohne Ziel Fachausweis: Exkl. Materialkosten	Fr. 320.– Fr. 384.–

H 11717 BP 15 A Spezialisierung Gastronomie	Fr, 07.04.17 – 12.05.17 Ursula Christen Jödicke	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 240.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 288.– Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten
H 11718 BP 10 Textiles Gestalten	Mo, 30.01.17 – 12.06.17 Ursula Christen Jödicke	Mit Ziel Fachausweis: Fr. 600.– Ohne Ziel Fachausweis: Fr. 720.– Exkl. Kompetenznachweis- und Materialkosten

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung. Zweimal jährlich bieten wir, bei genügend Anmeldungen, einen umfangreichen Einstufungstest ab B1 in Englisch an. Anmeldung ist erforderlich.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Kalligraphie

Deutsch

A0-A1	Deutsch Intensiv 1. Teil S 11618a	23x 2 Lekt. Di/Do/Fr, 16.02.16 – 22.04.16 13.30 – 15.00 Uhr Patrizia Bode	Fr. 845.00
A1	Deutsch Intensiv 2. Teil S 11618b	19x 2 Lekt. Di/Do/Fr, 26.04.16 – 01.07.16 13.30 – 15.00 Uhr Patrizia Bode / Jacqueline Rainoni	Fr. 697.00
A1/1	Deutsch Intensiv 2. Teil S 11611a	20x 4 Lekt. Mo/Mi, 18.01.16 – 20.04.16 13.30 – 16.45 Uhr Patrizia Bode	Fr. 1'468.00
A1/2	Deutsch Intensiv 3. Teil S 11611b	19x 4 Lekt. Mo/Mi, 25.04.16 – 29.06.16 13.30 – 16.45 Uhr Patrizia Bode	Fr. 1'395.00

A1/2	Deutsch 2 (Abendkurs) S 11613	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 08.06.16, Barbara Windlin	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 540.00
A1/2	Deutsch 2 (Abendkurs) S 11614	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 15.06.16, Luzia Hirschi	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 540.00
A2/1	Deutsch Intensiv 3. Teil S 11615a	20x 3 Lekt. Di/Do, 19.01.16 – 21.04.16 15.10 – 17.25 Uhr Patrizia Bode	Fr. 1'100.00
A1/2	Deutsch Intensiv 4. Teil S 11615b	18x 3 Lekt. Di/Do, 26.04.16 – 30.06.16 15.10 – 17.25 Uhr Patrizia Bode	Fr. 990.00
A1/2-A2	Deutsch mündlich (Abendkurs) S 11616b	9x 2 Lekt. Mo, 11.04.16 – 13.06.16,	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 285.00
A2/1	Deutsch 3 (Abendkurs) S 11617	17x 2 Lekt. Mi, 20.01.16 – 08.06.16, Barbara Windlin	18.00 – 19.30 Uhr Fr. 540.00
A2/2	Deutsch 4 (Abendkurs) S 11619	17x 2 Lekt. Mo, 18.01.16 – 13.06.16, Barbara Windlin	19.45 – 21.15 Uhr Fr. 540.00
B1/1	Deutsch Intensiv 1. Teil S 11620b	8x 4 Lekt. Fr, 29.04.16 – 01.07.16, Patrizia Bode	13.30 – 16.45 Uhr Fr. 587.00
B1/1a	Deutsch 5 (Morgenkurs) S 11621	17x 2 Lekt. Sa, 23.01.16 – 18.06.16, René Stalder	11.00 – 12.30 Uhr Fr. 540.00

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 langsam aufbauend
A0-A1 Elementary 1. Semester
A1 Elementary 2. Semester
A1 Elementary 3. Semester
A1 Elementary 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium
B1 Conversation Medium
B1 Refresher 1. Semester
B1 Refresher 2. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic
A2 Pre-Intermediate 1. Semester
A2 Pre-Intermediate 2. Semester
A2 Pre-Intermediate 3. Semester
A2 Pre-Intermediate 4. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Bridge (Vorbereitung auf den First-Zertifikatskurs)
B2 Cambridge First Certificate Course 1. Semester
B2 Cambridge First Certificate Course 2. Semester
C1+ Cambridge Advanced Certificate
B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français
A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français
B1 Français Conversation intermediaire
B1 Diplommkurs DELF 1. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

Italiano A0-A1 1. Semester

Italiano A1 2. Semester

Italiano A1 3. Semester

Italiano A1-A2 4. Semester

Mittelstufe I (A2-B1)

Italiano A2 5. Semester

Conversazione A2-B1

Conversazione B1-B2

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

Español A0-A1 1. Semester

Español A1 2. Semester

Español A1 3. Semester

Español A1 4. Semester

Mittelstufe II (B1-B2)

Conversación B1

Mittelstufe I (A2-B1)

A2 Conversación

A2-B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 11604	Samstag, 18.06.16 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21601	Samstag, 27.08.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21602	Samstag, 24.09.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21603	Samstag, 29.10.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 21604	Samstag, 03.12.2016 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden. Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»		
E 21620	6x Di, 18.10.16 – 29.11.2016,	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.00
Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»		
E 11614	Dienstag, 07.06.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21611	Dienstag, 30.08.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21612	Dienstag, 27.09.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21613	Dienstag, 13.12.2016, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

I _____ A _____ S _____

Herr Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 17. März 2016

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.bwz-ow.ch / bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindeganzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

11. April 2016 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Stefan und Dominique Wirz-Fanger, Oberwilerstrasse 73, Wilen
Bauvorhaben: Fassadensanierung Wohnhaus
Ort: Parzelle 4308, Hubelstrasse 6, Stalden
Zonen: Landwirtschaftszone
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Kerns

Gesuchsteller/in: Alpengenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke, Sarnerstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: Erweiterung Alphütte, Alp Obere Lachen
Ort: Parzelle 1165, Alp Obere Lachen, Kerns
Zone(n): Alpwirtschaftszone
Naturgefahr(en): S III, L II

Alpnach

Gesuchsteller/in: Ernst Wallimann-Britschgi, Grundermatte 3, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus/Anbau Terrasse
Ort: Parzelle 1993, GB Alpnach
Zonen: Wohn- und Gewerbezone 3
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Planungszone Hochwasserschutz RRB
W2/Ü4

Engelberg

Gesuchsteller/in: Douglas Philip Dean und Frances Hancock Dean,
Seestrasse 82, 6052 Hergiswil
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Einstellhalle
Ort: Parzelle 2228, Vogelsang, GB Engelberg
Zonen: W2B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM 2/4, S0, SR5

Sarnen, 17. März 2016

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Stellenausschreibungen

Einwohnergemeinde Giswil. Schule

Die Gemeinde Giswil sucht per 22. August 2016 eine teamfähige, dienstleistungsorientierte und motivierte Persönlichkeit als

Mitarbeiter/-in für die Betreuung des Mittagstisches (Teilzeit, ca. 3 Mittag pro Woche)

Hauptaufgaben:

- Mithilfe bei der Bereitstellung der Mahlzeiten
- Betreuung der am Mittagstisch teilnehmenden Schulkinder
- Aufsicht über die Einhaltung von Ruhe und Ordnung
- Mithilfe bei Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Einhaltung der Hygienevorschriften und -standards

Sie bringen mit:

- Organisationsgeschick
- Selbstständige und speditive Arbeitsweise
- Freude am Umgang mit schulpflichtigen Kindern
- Zeitliche Verfügbarkeit über den Mittag (Arbeitszeiten ca. 11.00–13.30 Uhr)

Wir bieten Ihnen:

- Interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen, motivierten Team
- Teilzeitpensum im Stundenlohn (ca. 30 Std./Monat)
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen

Fühlen Sie sich angesprochen? Senden Sie Ihre vollständige schriftliche Bewerbung *bis 15. April 2016* an: Gemeindeverwaltung Giswil, Personaldienst, Postfach 167, 6074 Giswil (oder per E-Mail an: marco.rohrer@giswil.ow.ch).

Auskunft erteilt Ihnen gerne die Leiterin des Mittagstisches, Sonja Britschgi (Telefon 079 768 35 01).

Giswil, 15. März 2016

Einwohnergemeinde Giswil

Gemeinde Sarnen

Musikschule Sarnen. Instrumentenberatungstag 2016

«Sarner Muisigschuel-Märt»

Die Musikschule Sarnen stellt sich, die Fächer und Lehrpersonen ausgedehnt vor. Sie präsentiert sich auch dieses Jahr als Marktplatz.

Der Anlass ist allen Kleinen und Grossen zu empfehlen, die sich im kommenden Schuljahr musikalisch betätigen, ein Instrument erlernen oder im Ensemble musizieren wollen.

Anfassen, Ausprobieren, Hören

An den Marktständen können alle Interessierten – Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene – die zum Unterricht angebotenen Instrumente anfassen, ausprobieren und hören. Unsere kundigen Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

Weiterführende Beratung kann durch Unterrichtsbesuche vereinbart werden.

Information, Beratung, Fachhandel

Musikschulleitung und Sekretariat stehen an einem eigenen Stand für konkrete Auskünfte zu Angebot, Tarifen, Reglement usw. zur Verfügung.

Für Informationen zu Miete und Kauf der Instrumente liegen Flyer und Prospekte des Fachhandels bereit.

Cafeteria

Bei einem Kaffee gönnen wir uns eine Pause von den vielen Eindrücken.

Samstag, 19. März 2016

10.00 bis 12.30 Uhr

Aula Cher, Musikschule und Feldmusiklokal Sarnen

Weitere Infos unter www.musikschule-sarnen.ch

Sarnen, 10. März 2016

Fachbereich Musikschule
Markus Michel, Fachbereichsleiter

Gemeinde Kerns

Teilsame Melchtal. Teilerinnen- und Teilerversammlung

Sonntag, 3. April 2016, 20.00 Uhr, Restaurant Nünalp, Melchtal.

Melchtal, 15. März 2016

Der Vorstand

Einwohnergemeinde Kerns. Referendumsvorlage

Das zurzeit geltende Friedhofreglement sowie der entsprechende Gebührentarif stammen aus dem Jahre 2000. In den letzten Jahren hat sich im Bestattungswesen einiges verändert. Erdbestattungen beispielsweise kommen nur noch sehr selten vor. Mehrheitlich werden Urnenbestattungen durchgeführt. Eine markante Zunahme verzeichnet auch das Gemeinschaftsgrab. Diese gesellschaftlichen Veränderungen haben Auswirkungen auf den Betrieb des Friedhofes. Der Platzbedarf ist kleiner geworden, da die Grabesruhe bei Einzelurnengräber lediglich 10 Jahre beträgt. Bei den Erdbestattungen liegt diese bei 20 Jahren. Die Einwohnergemeinde Kerns hat sich deshalb in den letzten Monaten mit der Totalrevision der entsprechenden Gesetzgebung auseinandergesetzt. Dieser Prozess ist nun abgeschlossen.

Der Einwohnergemeinderat hat entsprechend am 14. März 2016 das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns sowie den Gebührentarif zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns neu erlassen.

Das Reglement sowie der Gebührentarif werden hiermit während 30 Tagen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 18. April 2016 ab.

Das Reglement sowie der Gebührentarif liegen bei der Gemeindekanzlei Kerns öffentlich auf und können dort unentgeltlich bezogen oder unter www.kerns.ch heruntergeladen werden.

Kerns, 15. März 2016

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Reglement über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Februar 2016 das Reglement über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach vom 21. September 2015 genehmigt. Das Reglement über die Notstandsorganisation tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig setzt der Einwohnergemeinderat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) ebenfalls rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach, 1. März 2016

Einwohnergemeinderat Alpnach

Gemeinde Giswil

Korporation Giswil. Forst. Losholzziehung

Samstag, 19. März 2016, Restaurant Siesta, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Das Losholz kann nur für den Eigenverbrauch gezogen werden.

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Losholzziehung nur einmal jährlich stattfindet.

Giswil, 18. Februar 2016

Forstkommission Giswil

Gemeinde Lungern

Wasserversorgungsgenossenschaft Lungern-Obsee. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet am *Donnerstag, 31. März 2016, um 20.00 Uhr* in der Cantina Caverna statt.

Die Traktanden werden an den öffentlichen Anschlagkästen publiziert.

Lungern, 10. März 2016

Der Verwaltungsrat

Wasserversorgung Lungern-Dorf. Generalversammlung

Am Donnerstag, 31. März 2016, findet um 20.00 Uhr im Restaurant Bahnhofli Lungern die 105. ordentliche Generalversammlung der Wasserversorgung Lungern-Dorf statt.

Die Traktanden werden wie üblich an den öffentlichen Anschlagstellen publiziert.

Lungern, 10. März 2016

Der Verwaltungsrat

Teilsame Lungern-Dorf. Ordentliche Einungsgemeinde 2016

Am Freitag, 1. April 2016, 20.15 Uhr findet die ordentliche Einungsgemeinde der Teilsame Lungern-Dorf im Café Elliott's (ehem. Pub) statt. Die Traktandenliste ist an den Anschlagstellen im Dorf und in Bürglen veröffentlicht und liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Nebst den obligatorischen Traktanden gemäss Einung Art. 19 sind drei Teilerräte sowie drei Rechnungsrevisoren zu bestätigen.

Lungern, 24. Februar 2016

Der Teilerrat

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Navigo Experience GmbH** (Navigo Experience S.à.r.l.) (Navigo Experience S.a.g.l.) (Navigo Experience Ltd. liab. Co), in Sarnen, CHE-373.085.241, Hostett 2, 6063 Stalden (Sarnen), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 02.03.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Dienstleistungen im Bereich psychologisches Coaching; Schulung und Ausbildung sowie Produkteentwicklung im Bereich Gleitschirmfliegen und anderen Sportarten. Zudem bezweckt sie die Organisation und die Durchführung von Ferienreisen und Outdooraktivitäten. Ferner bezweckt sie die Beratung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich strategischer und operativer Fragestellungen, die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang im In- und Ausland und den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 02.03.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Lötscher, Erich Hugo, von Emmen, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Völker, Maria Magdalena, deutsche Staatsangehörige, in Sarnen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 319 vom 03.03.2016/CHE-373.085.241/02709795

■ **Alpinatel AG**, in Sarnen, CHE-153.549.348, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 27.07.2015, Publ. 2290445). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Klöpping, Christoph, deutscher Staatsangehöriger, in Meilen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 320 vom 03.03.2016/CHE-153.549.348/02709797

■ **Dimeres Holdings AG**, in Sarnen, CHE-473.032.179, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 11.10.2012, Publ. 6885870). Firma neu: **Dimeres Holdings AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10.02.2016 aufgelöst. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 10.02.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG in Sarnen (CH-140.9.000.643-5), in Sarnen, Revisionsstelle; Bonelli, Frédéric, französischer Staatsangehöriger, in Moskau (RU), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; der Megreditchian, Philippe, französischer Staatsangehöriger, in Paris (FR), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jacquet, Maximilien, französischer Staatsangehöriger, in -1 Moskau (RU), Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Laurent, Eric, von Wallbach, in Engelberg, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 321 vom 03.03.2016/CHE-473.032.179/02709799

■ **EN Hotel & Gastro AG**, in Engelberg, CHE-404.729.349, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 03.04.2013, Publ. 7129854). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zuppiger, Bruno, von Hinwil und Rapperswil-Jona, in Hinwil, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kemper, Helena, deutsche Staatsangehörige, in Küsnacht (ZH), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 322 vom 03.03.2016/CHE-404.729.349/02709801

■ **EN Logistics AG**, in Engelberg, CHE-198.585.033, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.09.2013, Publ. 1098101). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zuppiger, Bruno, von Hinwil und Rapperswil-Jona, in Hinwil, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kemper, Helena, deutsche Staatsangehörige, in Küsnacht (ZH), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 323 vom 03.03.2016/CHE-198.585.033/02709803

■ **EN Management AG**, in Engelberg, CHE-438.831.804, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 22.10.2014, Publ. 1781155). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zuppiger, Bruno, von Hinwil und Rapperswil-Jona, in Hinwil, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kemper, Helena, deutsche Staatsangehörige, in Küsnacht (ZH), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 324 vom 03.03.2016/CHE-438.831.804/02709805

■ **Hotel Central AG**, in Engelberg, CHE-107.469.261, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 222 vom 16.11.2015, Publ. 2482681). Ausgeschiedene Personen

und erloschene Unterschriften: SRG Schweizerische Revisionsgesellschaft AG (CHE-114.008.020), in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Contreva AG (CHE-106.365.239), in Schwende, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 325 vom 03.03.2016/CHE-107.469.261/02709807

■ **Blütenraum Karin Reinhard**, in *Kerns*, CHE-185.005.555, Schildstrasse 13, 6066 St. Niklausen OW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Blumen, Pflanzen & Dekorationsartikeln sowie die Herstellung von Dekorationen. Eingetragene Personen: Reinhard, Karin, von Kerns, in Kerns, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 326 vom 04.03.2016/CHE-185.005.555/02712687

■ **BETTR AG**, in *Alpnach*, CHE-448.886.824, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 17.03.2014, Publ. 1399595). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stocker, Peter, von Leuk, in Wallisellen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Bellm, Dr. Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Baden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 327 vom 04.03.2016/CHE-448.886.824/02712689

■ **First Swiss Hotel Collection AG**, in *Sarnen*, CHE-139.871.058, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 17.12.2015, Publ. 2546447). Statutenänderung: 02.03.2016. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen in der Hotellerie, das Halten von Hotelimmobilien und Hotelbetriebsgesellschaften mit allen dazugehörenden betrieblichen Infrastrukturen wie Parkhäuser und Personalunterkünfte, sowie den Betrieb von Hotels und Gaststätten mit dazugehörigen Dependancen und Nebengeschäften. Die Gesellschaft kann andere Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sich an solchen beteiligen, Vertretungen übernehmen oder vergeben sowie Zweigniederlassungen errichten, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die entweder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

Tagesregister-Nr. 328 vom 04.03.2016/CHE-139.871.058/02712691

■ **KORMET AG**, in *Sarnen*, CHE-100.466.824, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 08.07.2011, Publ. 6244100). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Demont, Claudia, von Vella, in Freienbach, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Steiger, Arnoldo W., von Flawil, in Enschede (NL), Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nesti, Peter, von Zürich, in Meilen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 329 vom 04.03.2016/CHE-100.466.824/02712693

■ **Webax AG**, in *Sarnen*, CHE-103.054.197, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 10.05.2007, Publ. 3924686). Domizil neu: Friedenfels 1, 6062 Wilen (Sarnen).

Tagesregister-Nr. 330 vom 04.03.2016/CHE-103.054.197/02712695

■ **haarkunst, Inhaberin Melanie Kuhn**, in *Sarnen*, CHE-490.785.883, Büntenmatt 21, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Coiffeursalons. Jegliche Dienstleistungen der Coiffeur-Branche. Eingetragene Personen: Kuhn, Melanie, von Schwarzenberg, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 331 vom 07.03.2016/CHE-490.785.883/02715457

■ **DSR Trading GmbH**, in *Engelberg*, CHE-112.249.877, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 247 vom 21.12.2015, Publ. 2552843). Domizil neu: c/o Titlis Immobilien AG, Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmer, Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Wangen-Brüttisellen, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Regli, Bruno, von Wassen, in Uitikon, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marty, Daniel, von Unteriberg, in Wettswil am Albis, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20'000 Stammanteilen zu je CHF 1.00 [bisher: in Singapur (SG), Gesellschafter und Geschäftsführer].

Tagesregister-Nr. 332 vom 07.03.2016/CHE-112.249.877/02715459

■ **Fischer Gastroservices AG**, in *Kerns*, CHE-390.752.558, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 25.06.2012, Publ. 6733948). Domizil neu: Wijermatt 7, 6064 Kerns.

Tagesregister-Nr. 333 vom 07.03.2016/CHE-390.752.558/02715461

■ **purEco LED AG**, in *Alpnach*, CHE-454.864.038, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 219 vom 11.11.2015, Publ. 2474859). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Optiker, Josef, österreichischer Staatsangehöriger, in Lungern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zumstein, Josef, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thürig, Jonas, von Eich und Schlierbach, in Luzern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 334 vom 07.03.2016/CHE-454.864.038/02715463

■ **Strassengenossenschaft Stadel-Schneit-Blattisdurren-Emmeti**, in *Lungern*, CHE-100.957.861, Genossenschaft (SHAB Nr. 226 vom 21.11.2011, Publ. 6425794). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bacher-Buchli, Peter, von Lungern, in Lungern, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Furrer-Vogler, Josef, von Lungern, in Lungern, Vizepräsident,

mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder Sekretär. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogler, Eva, von Lungern, in Sarnen, Mitglied der Verwaltung, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Horw, Mitglied, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Imfeld, Rudolf Alois, von Lungern, in Lungern, Vizepräsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder der Kassierin/Sekretärin; Bürgi, Hansurs, von Lungern, in Lungern, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 335 vom 07.03.2016/CHE-100.957.861/02715465

■ **Parkland**, in *Sarnen*, CHE-410.537.048, Verein (SHAB Nr. 64 vom 02.04.2015, Publ. 2078005). Der Vorstand hat am 03.03.2016 beschlossen, auf den Eintrag des Vereins im Handelsregister zu verzichten. Da dieser Verein kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit nicht eintragungspflichtig ist, wird der auf ihn bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

Tagesregister-Nr. 336 vom 07.03.2016/CHE-410.537.048/02715467

■ **QubiQ AG**, in *Sachseln*, CHE-240.193.952, Dorfplatz 1, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 04.03.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten, die Belastung, die Überbauung, den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien im In- und Ausland sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Patente, Rechte und Lizenzen erwerben, verwerten und veräussern. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 04.03.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Iten, Reto, von Unterägeri, in Sachseln, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Sommerstein, Tamar, von Steinhausen, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates,

mit Kollektivunterschrift zu zweien; Frener, Thomas, von Luzern, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 337 vom 08.03.2016/CHE-240.193.952/02717961

■ **DELEGATE SOFTWARE AG**, in *Sarnen*, CHE-107.433.122, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 19.01.2016, Publ. 2604889). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hunziker, Christian, von Basel, in Bottmingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bertling, Dr. Wolf M., deutscher Staatsangehöriger, in Erlangen (DE), Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frank, Thomas, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Fetting, Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Rorschacherberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 338 vom 08.03.2016/CHE-107.433.122/02717963

■ **Derby-Hotel Bären AG**, in *Lungern*, CHE-100.437.834, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 148 vom 04.08.2015, Publ. 2304559). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Susmani, Michael, von Breitenbach, in Adelboden, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Shah, Tushar, irischer Staatsangehöriger, in Lungern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: indischer Staatsangehöriger, in Dublin (IE), Präsident, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 339 vom 08.03.2016/CHE-100.437.834/02717965

■ **haemper.ch gmbh**, in *Sarnen*, CHE-470.409.402, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 12.06.2015, Publ. 2203495). Statutenänderung: 07.03.2016. Firma neu: **Greemies GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft ist in den Bereichen Ernährung und Gesundheitsförderung tätig. Sie bezweckt hauptsächlich die Entwicklung, die Herstellung und Vermarktung von natürlichen und gesunden Lebensmitteln sowie Getränken. Nebenzwecke gemäss Statuten.

Tagesregister-Nr. 340 vom 08.03.2016/CHE-470.409.402/02717967

■ **Mokho Media GmbH**, in *Alpnach*, CHE-132.331.832, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 136 vom 17.07.2013, Publ. 982375). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Wollerau im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 344 vom 08.03.2016/CHE-132.331.832/02717975

■ **Sacha Kurmann Gipser & Maler GmbH**, in *Sachseln*, CHE-115.735.683, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 11.06.2010, Publ. 5670578). Firma neu: **Sacha Kurmann Gipser & Maler GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen

Gesellschafterversammlung vom 07.03.2016 aufgelöst. Liquidationsdomizil: c/o Sacha Kurmann, Industriestrasse 41, 6074 Giswil. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kurmann-Zahner, Maja, von Dagmersellen und Kaltbrunn, in Giswil, mit Einzelprokura [bisher: in Sachseln]; Kurmann, Sacha, von Dagmersellen und Willisau, in Giswil, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 341 vom 08.03.2016/CHE-115.735.683/02717969

■ **Symphony Gastro AG, in Lungern**, CHE-453.162.548, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 29.10.2015, Publ. 2452163). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Susmani, Michael, von Breitenbach, in Adelboden, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Shah, Tushar, irischer Staatsangehöriger, in Lungern, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: indischer Staatsangehöriger, in Dublin (IE)]. Tagesregister-Nr. 342 vom 08.03.2016/CHE-453.162.548/02717971

Sarnen, 17. März 2016

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern,
Telefon 041 926 09 85, Telefax 041 921 42 81,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
5674 Expl. WEMF/SW, Basis 2014/2015

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserte
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.